



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;

Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

25

23.07.2018

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 66 | Neubestellung von ehrenamtlichen Kreisheimatpflegern des Landkreises Kronach für die Amtszeit 2019 bis 2024
– Wahrnehmung des Vorschlagsrechts vom 23. Juli bis 20. August 2018 – | 69 | Stadt Kronach
11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.07.2018 |
| 67 | Abwasserverband Kronach-Nord
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord für das Haushaltsjahr 2018 | 70 | Stadt Kronach
Satzung der Stadt Kronach über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen
-Friedhofsgebührensatzung- |
| 68 | Stadt Kronach
16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16.07.2018 | | |

Nr. 02-KHPf

66

Neubestellung von ehrenamtlichen Kreisheimatpflegern des Landkreises Kronach für die Amtszeit 2019 bis 2024 – Wahrnehmung des Vorschlagsrechts vom 23. Juli bis 20. August 2018 –

Mit dem 11. Juli 2019 endet die fünfjährige Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Kreisheimatpfleger des Landkreises Kronach. Im Hinblick auf die turnusmäßige Neubestellung für die nachfolgende Amtszeit vom 12. Juli 2019 bis 11. Juli 2024 können Vorschlagsberechtigte zwischen dem 23. Juli 2018 und dem 20. August 2018 Personen vorschlagen, die zur Übernahme des Ehrenamts geeignet und bereit sind. Dieser Hinweis richtet sich insbesondere an die Mitglieder des Kreistags Kronach, die kreisangehörigen Gemeinden sowie an die mit Heimatpflege befassten Vereine und Verbände im Landkreis Kronach.

Nach den derzeit geltenden „Richtlinien zur Kreisheimatpflege im Landkreis Kronach“ werden als Kreisheimatpfleger Persönlichkeiten ausgewählt, die „aufgrund ih-

rer Heimatverbundenheit, ihrer Orts- und Fachkenntnisse und ihrer Arbeitskraft“ die Voraussetzungen für dieses Amt erfüllen. Drei der jetzigen vier Amtsinhaber haben sich bereit erklärt, für dieses verantwortungsvolle Ehrenamt auch weiterhin zur Verfügung zu stehen. Sofern sie erneut vorgeschlagen werden, ist ihre Wiederbestellung möglich. Den Bestellungsbeschluss fasst der Kreistag Kronach voraussichtlich in seiner ersten Sitzung des Jahres 2019.

Die schriftlichen Vorschläge sind dem Landratsamt Kronach, Sachgebiet „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreisheimatpflege, Ehrenamt“, Güterstraße 18, 96317 Kronach, fristgerecht – also bis zum 20. August 2018 – zuzuleiten. Auskünfte dazu erteilen Sachgebietsleiter Bernd Graf auf Zimmer 209, Telefon 09261 678310, E-Mail bernd.graf@lra-kc.bayern.de, und Sachbearbeiter Michael Trebes auf Zimmer 210, Telefon 09261 678353, E-Mail michael.trebes@lra-kc.bayern.de.

Kronach, 16. Juli 2018
Landratsamt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 22 der Satzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord und von Art. 24 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Nr. 3 KommZG wird hiermit die vom Ausschuss des Abwasserverbandes Kronach-Nord in seiner Sitzung vom 06. Juni 2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 amtlich bekanntgemacht.

I.

Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Kronach-Nord (Landkreis Kronach) für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 22 und 23 der Verbandssatzung vom 21. Juni 2006 (KrABl S. 67) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 42 Abs. 3 Satz 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Abwasserverband Kronach-Nord folgende

HAUSHALTSSATZUNG:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungs- haushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	962.300 €
und		
im Vermögens- haushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	161.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

- Der durch Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 603.000 € festgesetzt und auf die nichtdinglichen Verbandsmitglieder nach der Zahl der Einwohner umgelegt.
- Für die Berechnung der Betriebskostenumlage wird die maßgebende Zahl der Einwohner nach dem Stand vom 30.06.2017 auf 6.142 festgesetzt.
- Die Betriebskostenumlage wird je Einwohner auf 98,176489 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 130.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kronach hat als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 06. Juli 2018 Az. 20-941/18 zur Haushaltssatzung 2018 Stellung genommen und dieser zugestimmt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Herausgabe dieses Amtsblattes eine Woche lang im Rathaus Stockheim (Zimmer-Nr. OG 10) während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Stockheim öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Stockheim, 23. Juli 2018
Abwasserverband Kronach-Nord

Rainer Detsch
Verbandsvorsteher

Stadt Kronach

16. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 16.07.2018

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 - 1-I) erlässt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Kronach vom 27.11.1978, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2013, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- „(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße
- | | |
|----------------|------------------------------|
| bis 2,5 m³/h | 60,00 Euro pro Jahr |
| bis 6,0 m³/h | 90,00 Euro pro Jahr |
| bis 10,0 m³/h | 150,00 Euro pro Jahr |
| bis 15,0 m³/h | 300,00 Euro pro Jahr |
| über 15,0 m³/h | 420,00 Euro pro Jahr“ |

(2) Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers **2,30** Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

Kronach, 16.07.2018

Wolfgang Beiergröblein
Erster Bürgermeister

**11. Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung
vom 16.07.2018**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - BayRS 2024 -1-I) erlässt die Stadt Kronach folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Kronach vom 14.11.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2018, wird wie folgt geändert:

(1) Der § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 m³/h	60,00 Euro pro Jahr
bis 6,0 m³/h	90,00 Euro pro Jahr
bis 10,0 m³/h	150,00 Euro pro Jahr
bis 15,0 m³/h	300,00 Euro pro Jahr
über 15,0 m³/h	420,00 Euro pro Jahr“

(2) Der § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 2,10 Euro pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

Kronach, 16.07.2018

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

**Satzung der Stadt Kronach über
die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
sowie für damit im Zusammenhang
stehende Amtshandlungen**

-Friedhofsgebührensatzung-
Änderungssatzung vom 02.07.2018

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Kronach folgende

**Satzung
Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Stadt Kronach erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes

(2) Die fortlaufenden Gebühren (§ 2 Abs. 1 Buchst. d) werden mehrjährig erhoben.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

**Zweiter Teil
Einzelne Gebühren**

§ 4

Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a) ein Familiengrab	20,00 €
b) ein Kindergrab	15,00 €
c) ein Urnengrab	25,00 €
d) ein mit Hecken umfriedetes Grab	30,00 €
e) Grüfte	75,00 €
f) Urnenwiesengrab	35,00 €

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Gebühr für Leichenträger

a) bei Durchführungen von gesondert beauftragten Arbeiten pro angefangene Stunde	-entfällt-
b) für Dienstleistungen zur Bestattungsorganisation pro Bestattung	10,00 €

(2) ¹Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

a) Aufbewahrung der Leiche	150,00 €
b) Aufbewahrung der Urne	50,00 €
c) Aufbewahrung der Leiche und anschl. der Urne	200,00 €

²Mit Vollendung des vierten Tages wird für die Aufbewahrung der Leiche ein Zuschlag von 30,00 € für jeden weiteren Tag erhoben.

- (3) Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle 230,00 €
- (4) ¹Gebühr für die Aushebung eines Grabes
- a) Grabaushub bei Kindern bis zu 8 Jahren 437,60 €
 - b) Grabaushub bei Personen über 8 Jahren 497,10 €
 - c) Grabaushub bei einer Urne 288,85 €
- ²Diese Gebühr schließt noch ein: Versenkung des Sarges oder der Urne, Einfüllen des Grabes und Verbringen der Kränze vom Leichenhaus zur Grabstätte.
- (5) Gebühr für das Reinigen einer Gruft 50,00 €
- (6) Gebühr für die Genehmigung zur Urnenbeisetzung in der städt. Gruft 20,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) ¹Umbettung innerhalb eines Friedhofes
- a) von Leichen bei Kindern bis zu 8 Jahren 530,00 €
 - b) von Leichen bei Personen über 8 Jahren 720,00 €
 - c) bei Urnen 340,00 €
- ²Diese Gebühr schließt in sich ein: Aushebung und Einfüllen des alten und neuen Grabes, Überführung der Leiche oder Urne zur neuen Grabstätte, nicht aber die Kosten eines neuen Sarges, wenn er zur Umbettung notwendig ist.
- (2) ¹Ausgrabung und Überführung nach auswärts
- a) von Leichen bei Kindern bis zu 8 Jahren 300,00 €
 - b) von Leichen bei Personen über 8 Jahren 400,00 €
 - c) bei Urnen 200,00 €
- ²Diese Gebühr schließt in sich ein: Aushebung und Einfüllen des Grabes, Umbettung in den neuen Sarg, nicht aber die Kosten eines neuen Sarges.
- (3) ¹Ausgrabung zur Vornahme einer Sektion
- a) von Leichen bei Kindern bis zu 8 Jahren 500,00 €
 - b) von Leichen bei Personen über 8 Jahren 700,00 €
- ²Diese Gebühr schließt in sich ein: Aushebung des Grabes, Herausnahme der Leiche, Hilfe beim Transport vom und zum Grab, Wiederbeisetzung und Einfüllen des Grabes, nicht aber die Kosten eines neuen Sarges, wenn er zum Transport oder zur Wiederbeisetzung notwendig wird, sowie die Sicherung des Friedhofes zur Einhaltung der Hygienevorschriften.
- (4) Bei Dienstleistungen im Sinne des § 5 Abs. 1 und 4 gilt für Dienstleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ein Zuschlag von 25 % der festzusetzenden Gebühr.
- (5) Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung (§ 26 BS) 15,00 €
- (6) Gebühr für die Bescheinigung der Annahme einer Urne oder Leiche 15,00 €
- (7) Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BS zur Errichtung oder Änderung eines Grabdenkmales, Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen 15,00 bis 150,00 €

- (8) Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Entfernung einer Grabanlage vor Ablauf des Nutzungsrechtes (§ 19 BS) 30,00 €
- (9) – entfällt –
- (10) Verwaltungsgebühr 55,00 €
- (11) ¹Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, aber im Rahmen der Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen nach §1 Abs. 1 dieser Satzung entstehen können, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. ²Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. ³Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Stadt Kronach vom 30.11.2010 außer Kraft.

Kronach, 18.07.2018
Stadt Kronach

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat